

# Satzung

## der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kassel e.V.



**Lebenshilfe**

**Kassel e.V.**

in der von der Mitgliederversammlung  
am 19. März 2016 beschlossenen Fassung

## Inhalt

§ 1	Name und Sitz .....	3
§ 2	Aufgaben und Zweck .....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit .....	4
§ 4	Mittel des Vereins .....	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Organe des Vereins .....	5
§ 8	Mitgliederversammlung.....	5
§ 9	Vorstand .....	7
§ 10	Beirat .....	7
§ 11	Geschäftsjahr.....	7
§ 12	Auflösung des Vereins .....	8

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kassel e.V. .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Hessen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger, seelischer oder Mehrfach-Behinderung (im Folgenden „Behinderung“ genannt), deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Abgabenordnung), der Jugend- und Altenhilfe (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abgabenordnung) sowie der Hilfe für Menschen mit Behinderung (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Abgabenordnung). Er unterstützt Personen, die infolge ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Fördern aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten. Dies geschieht durch Offene Hilfen in den Bereichen

- Familienentlastende Dienste
- Betreutes Wohnen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Freizeit- und Gruppenangebote.

Außerdem fördert der Verein die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung ebenfalls in der oben genannten Weise.

- (3) Der Verein hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen oder Sorgeberechtigten auf Wunsch beratende Hilfe zu gewähren.
- (4) Aufgabe des Vereins ist es, die Gemeinschaft der Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen oder Sorgeberechtigten und ihrer Freunde zu fördern und wo möglich zu gestalten.
- (5) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und arbeitet mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammen. Er fördert das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit.
- (6) Der Verein dient auch der Förderung der Lebenshilfe Region Kassel gemeinnützige GmbH hinsichtlich ihrer gemeinnützigen Zwecke.

- (7) Der Verein kann alle Geschäfte betreiben, die der Erreichung oder Förderung seiner gemeinnützigen Aufgaben und Zwecke dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder betreiben oder sich an Gesellschaften ähnlichen oder verwandten Gegenstandes beteiligen oder solche Gesellschaften übernehmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Tätigkeiten im Verein sind freiwillig und ehrenamtlich.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- (1) normale und ermäßigte Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird; über die Anwendung des ermäßigten Mitgliedsbeitrages beschließt der Vorstand im begründeten Einzelfall
- (2) Geld- und Sachspenden
- (3) Zuschüsse
- (4) Sonstige Zuwendungen

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Lebenshilfe Region Kassel gemeinnützige GmbH ist gewünscht und zeigt die Verbundenheit mit dem Verein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, wenn ihr nicht zuvor vom Vorstand stattgegeben wird.

- (3) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - Austritt
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung des normalen und ermäßigten Mitgliedsbeitrages
  - Änderung der Satzung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Auflösung des Vereins

Für die Wahl des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus Vorsitzendem und zwei Beisitzern zu wählen.

Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für ein Vorstandsamt, scheidet er aus dem Wahlvorstand aus. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer geschieht einzeln und in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt, ist die Wahl geheim durchzuführen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Gleiches gilt, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann aber Gästen die Anwesenheit gestatten.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Jahr entgegen und setzt Schwerpunkte für die zukünftige Arbeit des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das der jeweilige Versammlungsleiter und der vom Versammlungsleiter bestimmte Protokollführer unterschreiben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (9) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Verein wird im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (5) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins oder der Lebenshilfe Region Kassel gemeinnützige GmbH dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.  
Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit in der genannten gemeinnützigen GmbH oder im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem folgendes geregelt wird
  - Häufigkeit der Vorstandssitzungen
  - Einberufung der Vorstandssitzungen
  - Beschlussfähigkeit des Vorstandes
  - Protokollführung
- (7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat berät Vorstand und Mitgliedschaft fachlich. Er unterstützt Vorstand und Verein in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der Gestaltung der Aktivitäten.
- (2) Die Mitglieder des Beirates müssen keine Vereinsmitglieder sein. Es können bis zu fünf Beiratsmitglieder berufen werden. Ein Beiratsmitglied sollte ein Mensch mit Behinderung sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirates können durch den Vorsitzenden bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Der Mitgliederversammlung ist über die Arbeit des Beirates zu berichten.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. (6) festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Lebenshilfe Region Kassel gemeinnützige GmbH, die es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an das Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V., hilfsweise an die Stadt Kassel, die es ebenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

\* \* \*